

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Vom 19. August 2011

Fassung vom: 29.04.2014
Gültig ab: 17.06.2014

Das Verfahren bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und / oder
Rechnen
Leitfaden für die Sekundarstufe I
(Stand November 2014)

- Anhang I:** Beispiele möglicher Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und möglicher Maßnahmen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- Anhang II:** Beispiel eines Formblattes zur Information des Schulamtes bei Genehmigung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches oder von Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

1. Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Mathematik- oder Deutschlehrkraft (§38)

Sobald die Klassen- oder Fachlehrkraft annimmt, es könnte eine Schülerin oder ein Schüler besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben, sammelt diese weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen. Dazu kann sie:

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen durchführen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstands anwenden,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der ehemaligen Deutsch- bzw. Mathematiklehrkraft führen,
- Informationen aus der Schülerakte über bisherige Fördermaßnahmen entnehmen,
- mögliche außerschulische Fachgutachten berücksichtigen (aber nicht einfordern)
- und unterstützende Beratung durch die Schulpsychologie oder speziell ausgebildete Lehrkräfte (z.B. BFZ) anfordern.

Wenn sich die Annahme verfestigt, initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz.

Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin hinzuweisen.

2. Feststellung durch die Klassenkonferenz (§39 Abs.6)

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen, nachdem die von der Lehrkraft zusammengetragenen Informationen und alle Informationen aus allen Fächern und Arbeiten zusammengetragen und erörtert wurden.

3. Festlegung von Fördermaßnahmen durch die Klassenkonferenz (§42 Abs. 4)

Die Klassenkonferenz legt die Fördermaßnahmen fest. Als Fördermaßnahmen sind binnendifferenzierende Maßnahmen, der Besuch des Förderunterrichts, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (§39 Abs.2). Diese werden mit allen Lehrkräften abgestimmt.

Wenn die Schule von sich aus tätig geworden ist, sind die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und / oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung anzuhören.

Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler können diesen Vorgang mit einem Antrag bei der Schule initiieren (§7 Abs.5).

Mindestens halbjährlich werden die Maßnahmen erneut erörtert und ggf. erneut festgelegt (§40 Abs. 3). Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I nicht mehr möglich (§39 Abs. 4).

4. Dokumentation im Förderplan und Erörterung mit den Eltern bzw. der Schülerin oder dem Schüler (§40)

Alle Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert, ggf. auch außerschulische. Mindestens halbjährlich findet eine Klassenkonferenz statt, die ggf. die Fortschreibung des Förderplans erörtert und beschließt. Der Förderplan wird mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler mindestens halbjährlich erörtert. Häusliche Fördermöglichkeiten und Lernfortschritte werden mit den Eltern besprochen. Der Förderplan wird der Schülerakte beigelegt.

5. Förderung

Die Förderung findet im Unterricht durch Binnendifferenzierung und ggf. durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen können zusätzlich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung, oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden.

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, des Zeitpunktes, oder der äußeren Bedingungen beziehen, oder es werden individuelle Hilfen bei der Leistungserbringung angeboten.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren Anforderungen.

6. Erwähnung im Zeugnis (§7)

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies unter der Arbeit und im Zeugnis unter „Bemerkung“ erwähnt werden.

Beispiel einer Formulierung:

„Gem. §§ 37-44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011 liegen besondere Schwierigkeiten beim (Lesen / Rechtschreiben) vor. Die Noten in den Fächern... beinhalten keine / nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese- / Rechtschreibleistung.“

7. Abschlussprüfung (§44 und §7 Abs.6)

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und **-bewertung** können auch in den Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen. Der Prüfungsausschuss unter Leitung des Prüfungsvorsitzenden entscheidet nach Kenntnisaufnahme des Förderplans, ob und wie der Nachteilsausgleich und/oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung gewährt werden können. Wenn noch keine Prüfungskommission zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung eingerichtet wurde, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung über die Gewährung.

Das Staatliche Schulamt ist spätestens zu Beginn des Schuljahres, in dem der Abschluss gemacht wird, darüber zu unterrichten, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und/oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung in Abschlussprüfungen gewährt werden (Beispiel eines Formblattes s. Anhang II).

Die Eltern oder die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler müssen über die Förderplannerstellung über die o.g. Maßnahmen in den Abschlussprüfungen informiert werden.

8. Übergang in eine weiterführende Schule (Gymnasium oder Berufsschule)

Auch in der Sekundarstufe II der gymnasialen Oberstufe oder der Berufsschule besteht die Möglichkeit der Fortsetzung der besonderen Fördermaßnahmen. Dazu müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der aufnehmenden Schule einen Antrag stellen. Der Antrag sollte eine Problembeschreibung beinhalten und bisherige außerschulische und schulische Fördermaßnahmen beschreiben. Auch sollte dem Antrag entnommen werden können, warum die Schülerin oder der Schüler Fördermaßnahmen benötigt.